

**Antrag der Arbeitsgruppen
Haushalt der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

Haushaltsausschuss 20. Wahlperiode					
Ausschuss- drucksache:				5760	

71. Sitzung des Haushaltsausschusses am 13. Dezember 2023:

Zu Tagesordnungspunkt 26 a)

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

- Drucksache 20/8298 -

Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages möge beschließen,

den weiteren Teil des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes auf Drucksache 20/8298 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024“ in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „250 000“ durch die Angabe „150 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „300 000“ durch die Angabe „175 000“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile ist nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen. § 4b bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können bei Mehrlingsgeburten sowie bei Frühgeburten im Sinne des Absatzes 5 beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die nach dem 31. August 2021 und vor dem 1. April 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 1 Absatz 8 ist auf Kinder anwendbar, die ab dem 1. April 2025 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen worden sind. Für die ab dem 1. April 2024 und vor dem 1. April 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption angenommenen Kinder gilt § 1 Absatz 8 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch entfällt, wenn die berechnete Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als

150 000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt in diesem Zeitraum abweichend von § 1 Absatz 8 Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 200 000 Euro beträgt.“

Artikel 2

Änderung des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes

Das Digitalinfrastrukturfondsgesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2525), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Auflösung

Das Sondervermögen wird zum 30. März 2024 aufgelöst. Das vorhandene Vermögen wird an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. März 2024 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes

Das Klima- und Transformationsfondsgesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden vor den Wörtern „zum internationalen Klimaschutz“ die Wörter „zur Förderung der Mikroelektronik, zur Finanzierung der Schienenwege des Bundes,“ eingefügt.
2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Klima- und Transformationsfondsgesetzes in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 folgende Angabe eingefügt:
„§ 66a Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsfinanzierungsgesetzes“.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit“ gestrichen.
3. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 sowie die Absätze 3a und 3b werden aufgehoben.
4. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsfinanzierungsgesetzes

§ 66 findet entsprechende Anwendung beim Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zum 1. Januar 2025.“

Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe zu § 459 angefügt:

„§ 459 Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsfinanzierungsgesetzes“.

2. § 22 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach den §§ 119 bis 121.“

3. § 87a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erhalten auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses das Weiterbildungsgeld, wenn sie an einer nach den §§ 81 oder 82 geförderten Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.“

4. Folgender § 459 wird angefügt:

„§ 459

Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsfinanzierungsgesetzes

Die Bundesagentur trägt ab dem 1. Januar 2025 die Aufwendungen, die sich aus der Anwendung des § 66a des Zweiten Buches ergeben. Eine Pauschalierung des Aufwendungsersatzes ist zulässig. Die Bundesagentur, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen vereinbaren die Höhe des Gesamtbetrages zur Abgeltung der Aufwendungen sowie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Einzelheiten zum Verfahren. Die Bundesagentur zahlt den Gesamtbetrag zu Beginn des Jahres an den Bund.“

Artikel 6

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3“ gestrichen.
3. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes

Das Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „bedeutsamer“ durch das Wort „von“ ersetzt und werden die Wörter „, insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen,“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies umfasst insbesondere bedeutsame Maßnahmen im Bereich der Rüstungsinvestitionen nebst mit diesen zusammenhängender Forschung, Munitionsausgaben, Infrastrukturprojekte sowie Projekte auf den Gebieten der Informationstechnologie, zum Schutz von und Sicherstellung des Zugangs zu Schlüsseltechnologie und Logistik für die Bundeswehr.“
2. § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des SURE-Gewährleistungsgesetzes

§ 2 Absatz 2 des SURE-Gewährleistungsgesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „halbjährlich“ wird gestrichen.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Weitere bestimmt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.“

Artikel 10

Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes

§ 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 des [Stabilisierungsmechanismusgesetzes vom 22. Mai 2010 \(BGBl. I S. 627\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 \(BGBl. I S. 1166\)](#) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„In diesem Fall werden die in Absatz 1 bezeichneten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages von einem Sondergremium wahrgenommen, welches sich aus ordentlichen Mitgliedern des Haushaltsausschusses zusammensetzt und vom Haushaltsausschuss für eine Legislaturperiode mit der Mehrheit seiner Mitglieder benannt wird. Die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widerspiegelt wird.“

Artikel 11

Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 1 des [ESM-Finanzierungsgesetz vom 13. September 2012 \(BGBl. I S. 1918\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2022 \(BGBl. I S. 2270\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall können die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Beteiligungsrechte von einem Sondergremium wahrgenommen werden, welches sich aus ordentlichen Mitgliedern des Haushaltsausschusses zusammensetzt und vom Haushaltsausschuss für eine Legislaturperiode mit der Mehrheit seiner Mitglieder benannt wird.“

Artikel 12

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die [Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 \(BGBl. I S. 1284\)](#), die zuletzt durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 \(BGBl. I S. 1030\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Zuwendungen auf Grundlage von Beschlüssen des Bundestages erfüllen grundsätzlich die in Satz 1 genannten Voraussetzungen.“

2. Dem § 37 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 100 Millionen Euro bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, sofern keine Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Die Einwilligung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, sofern aus zwingenden Gründen eine unerlässliche Ausnahme geboten ist. In Fällen des Satzes 3 ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuwendungen an Kommunen (Gemeinden und Landkreise) sollen bis zur Höhe von 6 Millionen Euro grundsätzlich als Festbetragsförderung gewährt werden. Der Verwendungsnachweis erfolgt grundsätzlich im vereinfachten Verfahren. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 13

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 3 wird die Angabe „§§ 9b, 9c und 10“ durch die Angabe „§§ 9b und 9c“ ersetzt.

2. In § 9b wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2025 entnommenen Strom 20 Euro für eine Megawattstunde.“

3. § 10 wird aufgehoben.

4. In § 11 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§§ 9a bis 10“ durch die Angabe „§§ 9a bis 9e“ ersetzt.

5. § 12 wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

7. § 15 Absatz 2 wird aufgehoben.

8. Die Anlage (zu § 10) wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

In § 17b Absatz 2 Satz 4 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung sowie weiterer Verordnungen vom [XX. XX 2023 (BGBl. 2023 I Nr. XX)] geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 9b Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „von 1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 6 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wird für Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch auf 175 000 Euro gesenkt. Für Alleinerziehende wird die Einkommensgrenze auf 150.000 Euro gesenkt.

Die Einkommensgrenze ist an der Zielsetzung des Elterngeldes auszurichten. Das Elterngeld soll es Eltern ermöglichen, weitgehend unabhängig von finanziellen Erwägungen frei zu entscheiden, in welchem Umfang sie auf Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung des Kindes verzichten möchten. Sie erhalten grundsätzlich einen Einkommensersatz in Höhe von 67 Prozent des Einkommensausfalls im Verhältnis zum Einkommen im Bemessungszeitraum. Die Höhe des Einkommensersatzes ist gestaffelt: Bei Einkommen unter 1 000 Euro steigt sie bis auf 100 Prozent, bei Einkommen über 1 200 Euro sinkt sie schrittweise bis auf 65 Prozent, der Höchstbetrag des Elterngeldes beträgt 1 800 Euro.

Diese soziale Ausgestaltung des Elterngeldes trägt dem Umstand Rechnung, dass bei niedrigen Einkommen schon ein geringerer Einkommensausfall deutlich schwerer zu verkraften ist, als bei höheren Einkommen auch weil geringere Möglichkeiten der eigenständigen Vorsorge für einen begrenzten Zeitraum bestehen. Diese nehmen mit steigendem Einkommen zu.

Der Wegfall des Elterngeldes bei sehr hohen Einkommen im Bemessungszeitraum ist daher gerechtfertigt. Für die Grenze des zu versteuernden Einkommens, deren Erreichen zum Wegfall des Elterngeldes führt, hat der Gesetzgeber einen Einschätzungsspielraum.

Zu Nummer 2

Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in Absatz 6 (neu) aufgezählt. Basiselterngeld können die Eltern nur für einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig beziehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere im Geburtsmonat des Kindes beiden Elternteilen die Möglichkeit erhalten bleiben soll, sich gemeinsam um das Kind zu kümmern. Rund 50 Prozent der Väter, die heute Elterngeld beziehen, nehmen dies nach der Geburt des Kindes in Anspruch. Wenn der zweite Elternteil Elterngeld Plus bezieht, ist dies weiterhin auch gleichzeitig zum Elterngeldbezug des anderen Eltern-teils möglich (unabhängig davon, ob dieser Basiselterngeld oder Elterngeld Plus bezieht). Die Regelungen zum Partnerschaftsbonus gelten weiterhin unter den in § 4b genannten Voraussetzungen.

Eltern von Mehrlingen und Frühchen können weiterhin nach Bedarf und ohne Einschränkung auch gleichzeitig Elterngeld beziehen.

Mit der Regelung soll eine langfristig partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit beider Elternteile gefördert werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach § 28 Absatz 1a gelten die Änderungen für Geburten ab dem 1. April 2024.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte § 28 Abs. 5 ist eine Übergangsvorschrift für eine neue Einkommensgrenze, ab der der Anspruch auf Elterngeld ausgeschlossen ist. Für Kinder, die ab dem 1. April 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen wurden, gilt vorübergehend die Grenze von 200.000 Euro zu versteuerndem Einkommen Personen mit gemeinsamen Elterngeldanspruch. Für Alleinerziehende wird die Einkommensgrenze ab 1. April 2024 auf 150.000 Euro gesenkt.

Für Kinder, die ab 1. April 2025 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen wurden, gilt die Grenze von 175.000 Euro zu versteuerndem Einkommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes)

Auf die Begründung im Regierungsentwurf auf BT-Drucksache 20/8298 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes)

Auf die Begründung im Regierungsentwurf auf BT-Drucksache 20/8298 wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich durch die Änderungen des Zweiten, Dritten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Summe keine systematischen Veränderungen der Haushaltsausgaben bei Bund und BA. Der Bundeshaushalt wird ab dem Jahr 2025 um 900 Mio. Euro jährlich entlastet, die Beitragsatzstabilität bei der BA ist nicht gefährdet.

Erfüllungsaufwand

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für den Übergang der Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung beruflicher Weiterbildung und der Bewilligungs- und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis SGB II in den Rechtskreis SGB III ab dem Jahr 2025. Durch die erforderliche Vorbereitung des Übergangs entstehen weitere Aufwendungen im Jahr 2024. Beim Bund verringert sich der Erfüllungsaufwand nicht, weil sämtliche operative Aufgaben weiterhin in den Jobcentern wahrgenommen werden müssen.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einführung eines § 66a.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Aufhebung von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

Zu Nummer 3

– Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Die Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung beruflicher Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird von den Jobcentern auf die

Agenturen für Arbeit übertragen. Die Jobcenter identifizieren Weiterbildungsbedarfe von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und verweisen sie zur Beratung an die Agenturen für Arbeit. Die Agenturen für Arbeit führen die Weiterbildungsberatung durch, prüfen die Zugangsvoraussetzungen, bewilligen und finanzieren die Förderung beruflicher Weiterbildung. Vom Übergang umfasst sind alle Leistungen der Weiterbildungsförderung und alle damit zusammenhängenden Kosten (neben den Weiterbildungskosten ggf. auch Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie). Die Auszahlung und Finanzierung des Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II erfolgt unverändert durch die Jobcenter. Die Jobcenter bleiben während der Weiterbildungsmaßnahme für die sonstige aktive Betreuung und Förderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch ergänzende Beratung und Eingliederungsleistungen (z. B. kommunale Eingliederungsleistungen) zuständig. Zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme sind die Jobcenter auch für das Absolventenmanagement und die Vermittlung in Arbeit zuständig. Jobcenter und Agentur für Arbeit informieren sich gegenseitig unverzüglich über die notwendigen Tatsachen zur Leistungserbringung und tauschen die hierzu erforderlichen Daten aus. Jobcenter und Agentur für Arbeit können Vereinbarungen schließen, um die Prozesse an den Schnittstellen zu regeln.

- Zu Absatz 1 Satz 3

Die Bewilligungs- und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Rehabilitationsträger wird von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen. Die Jobcenter sind weiterhin für die Erkennung von Rehabilitationsbedarfen zuständig. Die Agenturen für Arbeit ermitteln wie bisher den tatsächlichen individuellen Rehabilitationsbedarf und stellen diesen fest, soweit die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage entscheiden die Agenturen für Arbeit nunmehr selbst über die Rehabilitationsleistungen, setzen diese um und finanzieren sie. Die Jobcenter bleiben während der Rehabilitationsmaßnahme für die sonstige aktive Betreuung und Förderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (vgl. § 5 Absatz 5 SGB II) und die Zahlung der passiven Leistungen sowie die Vermittlung in Arbeit zuständig. Das bisherige Sonderverfahren bei der BA als Rehabilitationsträger wird damit abgelöst und analog dem Verfahren bei anderen Rehabilitationsträgern (bspw. der Deutschen Rentenversicherung) geregelt. Der für die Leistungserbringung notwendige Austausch von Information und Daten zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit kann weiterhin über das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX stattfinden.

- Zu Absatz 3a

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung beruflicher Weiterbildung von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit. Die Beschaffung von Maßnahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung unter Anwendung des Vergaberechts hat damit keine praktische Relevanz mehr für die Jobcenter.

- Zu Absatz 3b

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung beruflicher Weiterbildung von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit. Die Zahlung von Weiterbildungsgeld für beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird in § 87a Absatz 3 SGB III neu geregelt.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird klargestellt, dass § 66 auch bei der Übertragung der Zuständigkeit für Förderung beruflicher Weiterbildung und Rehabilitation Anwendung findet. Erfasst sind dabei insbesondere auch alle bestehenden Verträge mit Trägern von Maßnahmen. Die Regelung konserviert für bestehende Leistungen und Maßnahmeteilnahmen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in diesem Zusammenhang stehende Verträge des Jobcenters mit Dritten den Rechtszustand vor dem Wechsel der Zuständigkeit für die Erbringung dieser Leistungen.

Die nachgehende Vertragsabrechnung und -abwicklung verbleibt damit beim Jobcenter.

Zu Artikel 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einführung eines § 459.

Zu Nummer 2

Als Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit (Änderung § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II) und zur Übertragung der Zuständigkeit für Bewilligung und Finanzierung im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des Zweiten Buches mit der BA als Rehabilitationsträger von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit (Änderung § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II) werden die entsprechenden Leistungsausschlüsse für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gestrichen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung für Förderung beruflicher Weiterbildung von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit (§ 16 Absatz 3b SGB II). Die Norm regelt, dass das Weiterbildungsgeld unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gezahlt wird, die die Voraussetzung des § 87a Absatz 1 SGB III erfüllen. Das Weiterbildungsgeld umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen, da sich diese hinsichtlich ihrer Einkommenssituation in einer mit Arbeitslosen vergleichbaren Lebenssituation befinden.

Zu Nummer 4

Die Ausfinanzierung von Maßnahmen der Jobcenter ab dem Jahr 2025 erfolgt durch die Bundesagentur durch einen pauschalen Aufwendungsersatz. Die Regelung basiert darauf, dass bereits begonnene Maßnahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung und Rehabilitations-Maßnahmen aufgrund der Regelung in § 66a SGB II noch über den 31. Dezember 2024 hinaus über die Jobcenter fortgeführt und beendet werden. Die Kostentragung ab dem 1. Januar 2025 durch die Bundesagentur ist sachgerecht, denn ab diesem Zeitpunkt ist sie für die Beratung und Finanzierung von Maßnahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und für die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Rehabilitationsträger BA zuständig.

Eine stichtagsbezogene Umsetzung des Zuständigkeitswechsels bei bereits laufenden Maßnahmen ist weder für die Teilnehmenden, noch für die Träger, ebenso wenig für die Jobcenter oder die Bundesagentur sinnvoll. Durch die bestehenden Verbindlichkeiten würden die Jobcenter zusätzlich finanziell belastet, was zu einem Förderstopp durch die Jobcenter führen könnte. Die Bundesagentur müsste andererseits ab dem 1. Januar 2025 dafür Sorge tragen, dass alle in ihre Zuständigkeit übergehenden Personen in bereits laufenden Maßnahmen möglichst nahtlos in Maßnahmen der Bundesagentur überführt werden. Die Bundesagentur hätte dann eigene Aufwendungen in Höhe des zu zahlenden Aufwendungsersatzes für das Bereitstellen von Leistungen und Maßnahmen im SGB III für Förderung beruflicher Weiterbildung und Rehabilitation zu tragen. Allerdings wäre dies auf Seiten der Bundesagentur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und ließe Förderlücken befürchten.

Der auslaufende Übergang gegen einen pauschalen Aufwendungsersatz zur Abgeltung der Aufwendungen zum Jahresbeginn verhindert die Vorfinanzierung durch die Jobcenter, bietet Rechtssicherheit und vermeidet einen Förderstopp für Maßnahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung und Rehabilitations-Maßnahmen. Über die Höhe des Gesamtbetrages vereinbarten sich die BA, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen. Ausgangspunkt werden die Verbindungen der Jobcenter für Maßnahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung und Rehabilitations-Maßnahmen sein.

Zu Artikel 6 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Übertragung der Bewilligungs- und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Rehabilitationsträger BA von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit. Das bisher in Absatz 3 geregelte Sonderverfahren zwischen Jobcenter und dem Rehabilitationsträger BA wird entsprechend abgeschafft.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1. Die Zuständigkeit der Jobcenter für Leistungen zur beruflichen Teilhabe entfällt. Dessen ungeachtet sind die Jobcenter weiterhin dafür verantwortlich, mögliche Rehabilitationsbedarfe zu erkennen und auf eine Antragstellung beim zuständigen Rehabilitationsträger hinzuwirken.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1. Die Zuständigkeit der Jobcenter für Leistungen zur beruflichen Teilhabe entfällt. Dessen ungeachtet sind die Jobcenter weiterhin dafür verantwortlich, mögliche Rehabilitationsbedarfe zu erkennen und auf eine Antragstellung beim zuständigen Rehabilitationsträger hinzuwirken.

Zu Artikel 7 (Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes)

Mit der Anhebung der gesetzlich festgelegten Festpreise im nationalen Brennstoffemissionshandel für die Jahre 2024 und 2025 wird die auf Grundlage des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 9. November 2022 vorgenommene Absenkung des Festpreispfades wieder rückgängig gemacht.

Die mit der damals beschlossenen Änderung bewirkte Verschiebung der jährlich anstehenden Erhöhung des CO₂-Preises ab dem Jahr 2023 erfolgte mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen angesichts der insbesondere im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine stark angestiegenen Energiepreise nicht zusätzlich zu belasten.

Die im Herbst 2022 befürchtete weitere Verschärfung der Situation auf den Energiemärkten hat sich jedoch nicht eingestellt. Vielmehr deutet sich momentan eine Stabilisierung des Preisniveaus an. Vor diesem Hintergrund ist ab dem Jahr 2024 eine Rückkehr auf den vorherigen gesetzlich vorgesehenen Preispfad sinnvoll, um einer künftigen Überschreitung der jährlichen Emissionsmengen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entgegenzuwirken.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes)

Auf die Begründung im Regierungsentwurf auf BT-Drucksache 20/8298 wird verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des SURE-Gewährleistungsgesetzes)

Die Bundesregierung ist nach dem bisherigen § 2 Absatz 2 des SURE- Gewährleistungsgesetzes verpflichtet, halbjährlich über die im Rahmen des SURE-Programms von der Bundesrepublik Deutschland übernommene Gewährleistung und den von der Europäischen Kommission nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE-VO) erstatteten Bericht zu unterrichten.

Das SURE-Programm endete am 31. Dezember 2022, mit der Folge, dass keine weiteren Mittel aus dem Programm an MS ausgezahlt werden. Darauf verweisend hat die Europäische Kommission in ihrem am 2. Juni 2023 erschienen Bericht gemäß Artikel 14 SURE-VO mit dem Titel „Letzter Halbjahresbericht aufgrund der Beendigung von SURE“ festgestellt, dass ihre Unterrichtungspflicht gem. Art. 14 SURE-VO gegenüber dem Europäischen Rat endet. Damit vermindert sich auch die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf die Höhe der übernommenen Gewährleistung.

Die Höhe der in 2020 übernommenen Gewährleistung von 6 383 820 000 Euro wird sich nach aktuellem Zeitplan erst 2040 reduzieren; erst mit Ablauf des Jahrs 2050 wird die Gewährleistung vollständig aufgelöst werden können.

Nach bisherigem Recht muss die Bundesregierung halbjährlich bis 2040 über die unveränderte Höhe der übernommenen Gewährleistung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages berichten. Durch die Änderung des § 2 Absatz 2 SURE-GewährIG wird die starre Berichtspflicht im Hinblick auf ein effizientes Handeln der Beteiligten flexibilisiert. Die Informationsrechte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages werden dadurch nicht beeinträchtigt. Er kann im Beschlusswege die Einzelheiten der Unterrichtung festlegen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes) und zu Artikel 11 (Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes)

Nach § 3 Abs. 3 StabMechG und § 6 Absatz 1 ESMFinG können die dort geregelten Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (2 BvE 8/11, BVerfGE 130, 318 [362]) in Fällen besonderer Vertraulichkeit von einem Sondergremium wahrgenommen werden. Zielsetzung der Norm ist, die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts in Fällen besonderer Vertraulichkeit zu gewährleisten und in Einzelfällen eine verantwortungsvolle Mitwirkung Deutschlands an Entscheidungen des ESM über stabilitätssichernde Maßnahmen zu ermöglichen (siehe u.a. BT-Drucksache 17/10172, S. 13). Dies kann in den Einzelfällen nach § 3 Abs. 3 StabMechG bzw. § 6 Abs. 1 ESMFinG bei dem Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt nach Artikel 18 des ESM-Vertrags und – nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes – gemäß § 6 Abs. 1 ESM-FinG bei anstehenden Entscheidungen des ESM-Direktoriums über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letzt-sicherungs-fazilität nach Artikel 18a Absatz 5 Satz 1 des ESM-Vertrags der Fall sein. Diese Entscheidungen obliegen grundsätzlich dem Plenum des Deutschen Bundestages (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 StabmechG sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ESM-FinG).

Aufgrund der fachlichen Nähe der Mitglieder des Haushaltsausschusses zu den zu treffenden Entscheidungen des Sondergremiums wird die Entscheidung über die Zusammensetzung des Sondergremiums nun auf den Haushaltsausschuss übertragen, der – nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes – gemäß § 4 Abs. 4 ESMFinG in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, sofern keine besondere Vertrau-

lichkeit besteht, ebenfalls befugt ist, die o.g. Entscheidungen über die Gewährung von Darlehen und über entsprechende Auszahlungen unter der Letztsicherungsfazilität nach Artikel 18a Absatz 5 Satz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ESM-FinG zu treffen.

Ferner wird die Benennung der Mitglieder des Sondergremiums, die durch ein demokratisches Verfahren zu erfolgen hat, auf die ordentlichen Mitglieder des Haushaltsausschusses begrenzt, wodurch stellvertretende Mitglieder künftig nicht mehr einen Sitz im Sondergremium haben können.

Zu Artikel 12 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung betrifft Zuwendungen auf Grundlage von Beschlüssen des Bundestages.

Zu Nummer 2

Die Änderung betrifft über- und außerplanmäßige Ausgaben über 100 Millionen Euro.

Zu Nummer 3

Die Koalition hat sich zum Ziel gesetzt, wo es möglich ist Bürokratie abzubauen und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Über die Jahrzehnte ist Bürokratie gewachsen. Sie muss auf das notwendigste Maß gestutzt werden. Deutschland steckt zwischen Regelwerken von Kommunen, Bund und EU. Für seine eigenen Gesetze und Regeln kann der Bund allerdings einen eigenen Rahmen setzen. Das gilt auch für Abläufe und Regeln im Zuwendungsrecht, insbesondere für die Förderung von Baumaßnahmen von und Förderprogrammen des Bundes, die von Kommunen zu administrieren sind. Der Haushaltsausschuss bekennt sich zur Unterstützung kommunaler Investitionstätigkeit, vor allem im Bereich des Klimaschutzes und der Transformation. Damit Investitionen aber deutlich beschleunigt werden können und Kommunen in der Lage sind, Förderung tatsächlich auch zu beantragen, muss das Zuwendungsrecht deutlich vereinfacht werden.

Mit dem Ziel, das Antrags – und Prüfungsverfahren insbesondere für Kommunen zu entschlacken und einfacher zu machen, sollen Zuwendungen für Baumaßnahmen bei Kommunen und für Förderprogrammen des Bundes für Kommunen grundsätzlich als Festbetrag gewährt und im vereinfachten Verfahren nachgewiesen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf, moderne Zuwendungsprozesse und Regeln dafür aufzustellen. Dabei sollte zwischen kommunalen und privaten Zuwendungsempfängern unterschieden werden. Als Teil der öffentlichen Verwaltung ist bei Kommunen grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich an Recht und Gesetz halten. Im Sinne des gegenseitigen Vertrauens soll für Projekte der Kommunen künftig ein vereinfachtes Prüfungsverfahren gelten, Doppelprüfungen sind, wo immer möglich, zu vermeiden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Mit dem am 9. November 2023 verkündeten Strompreispaket hat die Bundesregierung unter anderem eine Absenkung der Stromsteuerlast für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde beschlossen.

Zur Umsetzung wird der Entlastungssatz der Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des Stromsteuergesetzes (StromStG) von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Dies gilt zunächst für den im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 entnommenen Strom. Zugleich wird mit der Absenkung auf den EU-

Mindeststeuersatz die regulär zum 31. Dezember 2023 auslaufende Steuerentlastung in Sonderfällen nach § 10 StromStG (sogenannter Spitzenausgleich) obsolet.

Hierdurch wird eine bürokratiearme Entlastungsmöglichkeit geschaffen. In Anbetracht der Herausforderung durch die hohen Strompreise auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie der insbesondere für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stehenden Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien und fortschrittlicher Produktionstechniken, ist eine solch unbürokratische Entlastung bei den Stromkosten angezeigt. Auch ohne weitere Entlastungsvoraussetzungen oder Nachweise zur Verwendung der durch die Steuerbegünstigung erhaltenen Mittel sind die begünstigten Unternehmen angehalten, diesen Zeitraum zu nutzen, um den durch das erhöhte Entlastungsvolumen gewährten finanziellen Vorteil gezielt zum Beispiel für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einzusetzen.

In Abhängigkeit von der Gegenfinanzierung ist eine Verlängerung dieser Maßnahme bis zum 31. Dezember 2028 beabsichtigt und müsste im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden.

Für die Bearbeitung der erhöhten Antragszahlen durch die Beibehaltung des Sockelbetrags von 250 Euro wird der Zollverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2025 Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt werden.

Es ist beabsichtigt, in einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren im Stromsteuerrecht die Zuordnung der Unternehmen zu den begünstigten Wirtschaftszweigen auf die jeweils aktuelle Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) umzustellen.

Die Änderung führt zu folgenden **Haushaltsausgaben** ohne Erfüllungsaufwand:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Regelung	2024 Mindereinnahmen (in Mio. Euro)	2025 Mindereinnahmen (in Mio. Euro)
§ 9b StromStG	- 3.250*	- 3.250*

*(-) = Mindereinnahmen, (+) = Mehreinnahmen

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 10 StromStG.

Zu Nummer 2

Die Steuerentlastung wird für die Dauer von zunächst zwei Jahren von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Allen begünstigten Unternehmen wird damit eine Begünstigung bis auf den nach Anhang I, Tabelle C der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) geltende Mindeststeuer für die betriebliche Verwendung gewährt.

Durch Beibehaltung des Sockelbetrages in bisheriger Höhe wird eine Entlastung ab einem Jahresstromverbrauch für betriebliche Zwecke von mehr als 12,5 MWh gewährt. Dies entlastet die Begünstigten massiv.

Zu Nummer 3

Der sog. Spitzenausgleich nach § 10 StromStG läuft zum 31. Dezember 2023 aus. Durch die zugleich erhöhte Steuerentlastung nach § 9b StromStG steigt die Entlastungswirkung

für alle bisher vom Spitzenausgleich profitierenden Unternehmen an. Daneben wird Bürokratie durch den Wegfall des § 10 StromStG abgebaut.

Zu Nummer 4 bis Nummer 8

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 10 StromStG.

Zu Artikel 14 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

Mit der Änderung von § 17b Absatz 2 Satz 4 Stromsteuer-Durchführungsverordnung wird sichergestellt, dass unterjährige Anträge nach den Sätzen zwei und drei nur dann zulässig sind, wenn der Entlastungsbetrag im ersten Entlastungsabschnitt 1.000 Euro überschreitet.

Dies dient der Vermeidung unnötiger Bürokratie.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.